



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang
Potsdam, den 8. Juli 2026
Nummer 26

Inhalt	Seite
--------	-------

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Aufhebung des Verbotes, Saufänge ohne vorangegangenes Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde zu betreiben, und zur Aufhebung des Verbotes, auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm im Rahmen der Fangjagd zu schießen sowie die vorgeschriebenen Energiewerte zu unterschreiten	546
--	-----

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt

Förderrichtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt des Landes Brandenburg zur Stärkung der landärztlichen Versorgung Brandenburgs (Landärztinnen/Landärzte-Richtlinie)	551
--	-----

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien für die projektunabhängige Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbau (R BKS)	554
--	-----

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse	554
--	-----

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Notstromversorgung mit Dieselmotoranlagen für das Rechenzentrum DC2 - Data Center Campus Lübbenau in 03222 Lübbenau/Spreewald	555
---	-----

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden	556
---	-----

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg	557
---	-----

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	559
---	-----

Anmerkung der Redaktion:

In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papiaerausgabe.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
zur Aufhebung des Verbotes, Saufänge
ohne vorangegangenes Genehmigungsverfahren
der zuständigen Behörde zu betreiben, und
zur Aufhebung des Verbotes, auf Schwarzwild
mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber
von 6,5 mm im Rahmen der Fangjagd zu schießen
sowie die vorgeschriebenen Energiewerte
zu unterschreiten**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 11. Juni 2026

Auf der Grundlage von § 58 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) sowie § 19 Absatz 1 Nummer 2b und 7 sowie Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Verbot, Saufänge ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu betreiben, wird aufgehoben. Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 7 BJagdG in Verbindung mit § 26 Absatz 2 BbgJagdG dürfen Saufänge ohne vorangegangene Beantragung und Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde betrieben werden. Ein Widerruf aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten.
2. Das Verbot, auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen und die vorgeschriebenen Energiewerte im Rahmen der Fangjagd zu unterschreiten, wird aufgehoben. Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 3 BJagdG in Verbindung mit § 26 Absatz 2 BbgJagdG darf Schwarzwild im Rahmen der Fangjagd mit Munition in einem Kaliber unter 6,5 mm erlegt werden. Die Aufhebung des Verbotes bezieht sich ausschließlich auf das in dem Saufang gefangene Schwarzwild. Das kleinste zu verwendende Kaliber muss einen Geschossdurchmesser von mindestens 5,6 mm und eine Mündungsenergie, die mindestens der Mündungsenergie der .22 Win. Mag. entspricht, aufweisen. Zulässig ist ebenso die Verwendung bleihaltiger Munition im Kaliber .22 lfb beziehungsweise .22 LR.
3. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erstreckt sich über die Landkreise und kreisfreien Städte, die laut Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 in der jeweils aktuellen Fassung im Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung direkt von der Festlegung einer Sperrzone betroffen sind.

4. Die Allgemeinverfügung gilt vom 1. April 2026 bis 31. März 2029.
5. Der Saufangbetreiber hat die Sachkunde in der Fangjagd mit Saufängen durch Teilnahme an einer Schulung im Land Brandenburg beziehungsweise im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes nachzuweisen. Hauptverantwortliche Saufangbetreiber, die der obersten Jagdbehörde zuvor im Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung vom 16. März 2022 Saufänge angezeigt und diese betrieben haben, sind von der Vorlage eines Sachkundenachweises ausgenommen.
6. Die Bauweise der Saufänge richtet sich nach den in der aktuellen Fassung der Herausgabe des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) „Schwarzwild effektiv und effizient regulieren - Ein Praxisleitfaden zur Fangjagd“ (Überarbeitete Auflage, Dezember 2025) dargestellten Modellen. Ein Saufang besteht jeweils aus einer Fangvorrichtung sowie der für die Anlockung des Schwarzwildes notwendigen Fütterungsvorrichtung (zum Beispiel ein Futterautomat). Saufang und Futterautomat bilden eine Einheit. Die Verwendung eines Futterautomaten dient dabei dem ordnungsgemäßen Betrieb des Fanges und stellt keinen Verstoß gegen das Verbot zur Verwendung von mechanischen Fütterungseinrichtungen gemäß § 7 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) dar.

Die Auslösung des Schließmechanismus der Fangvorrichtung erfolgt manuell beziehungsweise mit einer der im Kapitel 5 des Praxisleitfadens vorgestellten Steuerungen. Der Zugriff auf den fängisch gestellten Saufang muss zu jeder Zeit durch den Fangbetreiber gewährleistet sein. Die Vorgaben des Praxisleitfadens hinsichtlich der Unterhaltung eines Saufanges sind zwingend einzuhalten.

Das gefangene Schwarzwild ist unmittelbar nach dem Fang tierschutzgerecht zu töten. Die Erlegung des gefangenen Schwarzwildes hat mit einem Schuss auf die Hirnregion zu erfolgen. Zulässig ist die Verwendung von bleihaltiger Munition im Kaliber .22 lfb beziehungsweise .22 LR oder von Munition, die einen Geschossdurchmesser von mindestens 5,6 mm und eine Mündungsenergie aufweist, die mindestens jener des Kalibers .22 Win. Mag. entspricht.

7. Der Betrieb eines Saufanges ist der obersten Jagdbehörde unter Verwendung des Anzeigeformulars (Anlage), abrufbar auf der Homepage des MLEUV, vor Beginn der Inbetriebnahme schriftlich per Post oder E-Mail anzuzeigen. Folgende Angaben sind durch den Saufangbetreiber zu machen:
 - Vor- und Nachname des hauptverantwortlichen Saufangbetreibers
 - Anschrift
 - Jagdscheinnummer sowie zuständige untere Jagdbehörde
 - Name und Nummer des Jagdbezirkes beziehungsweise Angabe befriedeter Bezirke, in welchen der Fang betrieben wird

- Benennung der mitverantwortlichen Saufangbetreiber (Vor-, Zuname; Anschrift, Jagdscheinnummer und zuständige Jagdbehörde)
- Einverständniserklärung, dass die persönlichen Kontaktdaten erfasst und gespeichert sowie im Bedarfsfall an die zuständige Veterinärbehörde übermittelt werden
- Nachweis über die Teilnahme an einer Sachkundeschulung zur Fangjagd mittels Saufängen im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes.

Auf Anfrage der obersten Jagdbehörde sind die aktuellen Saufangstandorte sowie die Fangergebnisse innerhalb von 24 Stunden nach Anfrage der Behörde mitzuteilen. Die Saufangbetreiber sind verpflichtet, die mit der Falle gefangenen und erlegten Stücke digital im Onlineportal Jagdstatistik oder in der App Jagdonline unter der Erlegungsart „Falle“ zu führen.

8. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. März 2029.
9. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als öffentlich bekanntgegeben. Sie tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Stabstelle Wildtiermanagement und Oberste Jagdbehörde
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam

Dienstsitz:
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

montags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr
freitags von 10 bis 14 Uhr

E-Mail: oberste.jagdbehoerde@mleuv.brandenburg.de

11. Begründung

Die oberste Jagdbehörde hat gemäß § 58 und § 26 BbgJagdG die Befugnis, in bestimmten Gebieten und aus besonderen Gründen, insbesondere zur Bekämpfung von Wildseuchen, die Verbote des § 19 Absatz 1 BJagdG örtlich und zeitweise einzuschränken. Der Ausbruch der afrikanischen Schweinepest (ASP) in Brandenburg wurde am 10. September 2020 durch das nationale Referenzlabor am Friedrich-Löffler-Institut amtlich bestätigt. Dem Land Brandenburg kommt hinsichtlich der Bekämpfung und der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche eine überregional bedeutsame Rolle zu.

Die Einschleppung der Seuche in die Wildschweinbestände stellt auch für die Hausschweinbestände eine große Gefahr

dar. Insbesondere schweinehaltende Betriebe leiden unter erheblichen Einschränkungen durch den Seuchenausbruch in Deutschland, allen voran die Betriebe im regionalen Einzugsbereich der Seuchenausbrüche. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind durch die Restriktionen im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) und in der Pufferzone (Sperrzone I) direkt betroffen.

In Brandenburg ist es gelungen, die Schweinepest einzudämmen. Die Gefahr einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) aus infizierten Gebieten durch kontaminierte Produkte oder Gegenstände über weite Entfernungen in freie Gebiete in Brandenburg ist weiterhin hoch. Das Seuchengeschehen in Deutschland und angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass eine erneute Ausbreitung jederzeit möglich ist. Aufgrund der unionsweiten Bedeutung der ASP, der möglichen wirtschaftlichen Schäden und der Gefährdung der Tierbestände in den landwirtschaftlichen Betrieben sind in Brandenburg die notwendigen Möglichkeiten zu eröffnen, um eine erneute Ausbreitung der Seuche zu verhindern sowie ihre Verbreitung schnell und effektiv einzudämmen. Jagdliche Maßnahmen zur Reduktion der Schwarzwildpopulation können das Risiko der erneuten Verbreitung und damit die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft sowie die internationalen Auswirkungen auf die deutsche Schweinehaltung reduzieren. Der Einsatz der Jägerschaft in den vergangenen Jahren hat deutlich gemacht, dass die konsequente Regulierung der Schwarzwildbestände einen effektiven Beitrag zur Gesunderhaltung der Wildtiere leisten kann. Je geringer die Schwarzwildichte ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, eine erneute Ausbreitung der ASP erfolgreich zu verhindern.

Das Seuchengeschehen in anderen Ländern hat deutlich gezeigt, dass bei einem erneuten Ausbruch der ASP nur sofortiges Handeln und konsequente Maßnahmen über einen entsprechend langen Zeitraum die Seuche aktiv bekämpfen können. Es ist deshalb besonders wichtig, den Jägern die Möglichkeit einzuräumen, sich aktiv am Fang des Schwarzwildes und in die Reduktion des Schwarzwildbestandes durch den Saufang einzubringen oder falls erforderlich bei erneuten Ausbrüchen der ASP punktuell ohne Zeitverzug durch ein vorgeschaltetes Genehmigungsverfahren und Nachbeantragungen handeln zu können. Die Zahl der erlegten Wildschweine in den letzten Jahren verdeutlicht, dass eine verstärkte Bejagung des Schwarzwildes weiter geboten ist und die tierschutz- und waidgerechte Durchführung von Saufängen eine effektive Möglichkeit bietet. Die Jagd mittels Fanganlage auf Schwarzwild ist eine Maßnahme mit sehr geringer Beunruhigung des Wildes und deshalb bevorzugt einzusetzen.

Auf im Einzelfall bestehende zwingende Versagungsgründe kann durch einen Widerruf nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfGBbg reagiert werden. Dieser Widerruf ist vorzubehalten, um die Überprüfung im Einzelfall im Sinne des § 26 Absatz 2 BbgJagdG zu ermöglichen. Versagungsgründe können in der Örtlichkeit liegen, in welcher der Saufang betrieben wird, sich aus den tierseuchenrechtlichen Regelungen ergeben und/oder in der Person des Fangbetreibers und

einer fehlenden Sachkunde begründet sein. Die Anzeige des Saufanges vor Inbetriebnahme stellt sicher, dass eine Versagung durch die oberste Jagdbehörde rechtzeitig ausgesprochen werden kann. Gleichzeitig mindert der Widerrufsvorbehalt ausdrücklich und von vornherein den Vertrauensschutz des Jagdausübungsberechtigten.

Aufgrund der aus tierseuchenrechtlicher und ökonomischer Sicht bestehenden Notwendigkeit einer sofortigen, konsequenten Bekämpfung der ASP war es erforderlich, die Jagd sehr umfangreich zu gestatten. Hieraus sind umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf Seiten der Jägerschaft und Forschung in Brandenburg erwachsen, die den Betreibern der Saufänge mit dem Praxisleitfaden zur Verfügung gestellt werden. Aus tierschutzrechtlichen Erwägungen heraus ist es notwendig, die Bauweise und Funktion der Saufänge auf die im Praxisleitfaden ausführlich vorgestellten, beschriebenen und in der Praxis erprobten Modelle zu beschränken. Alle vorgestellten Modelle gewährleisten in ihrer Bauweise und Funktion einen tierschutzgerechten Fang des Schwarzwildes. Für die Tötung der Tiere ist die Vorgabe eines Mindestkalibers unerlässlich; dies dient der Sicherheit des Schützen bezüglich der Gefährdung durch abprallende Munitionsstücke und gewährleistet eine tierschutzgerechte Tötungswirkung der Munition beim Schwarzwild. Der Nachweis über die Teilnahme an einer Sachkundeschulung über die Fangjagd mit Saufängen ist der obersten Jagdbehörde mit der Anzeige der Fanganlage vorzulegen. Der Landesbetrieb Forst Brandenburg führt in Brandenburg Sachkundeschulungen durch und stellt die Nachweise aus. Sollten sich Zweifel an einem vorgelegten Sachkundenachweis ergeben, kann die oberste Jagdbehörde die erforderliche Einzelfallprüfung einleiten. Personen, die bereits im Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 16. März 2022 Saufänge angezeigt und betrieben haben, werden aufgrund ihrer langjährigen Fangerfahrung als sachkundig erachtet. Eine Teilnahme der vom Landesbetrieb Forst Brandenburg angebotenen Schulung auf Grundlage der überarbeiteten Fassung des Praxisleitfadens wird empfohlen.

Die Anzeige über den Betrieb von Saufängen unter Verwendung des Formulars (Anlage) und des Nachweises der Sachkunde gewährleistet die Nachvollziehbarkeit eines jeden Einzelfalls. Entsprechend der Regelung in § 26 Absatz 2 BbgJagdG ist die genaue Anzahl der Verfahren bekannt. Die oberste Jagdbehörde hat Kenntnis über die Anzahl der Saufänge und somit auch über die Anzahl der Abweichungen vom Verbot nach § 19 Absatz 1 Nummer 7 BJagdG.

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erstreckt sich über die Landkreise und kreisfreien Städte, die von Sperrzonen I, II oder III laut Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 in der jeweils aktuellen Fassung betroffen sind. Das MLEUV stellt eine Übersicht der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte auf der Homepage zur Verfügung. Diese Einordnung ermöglicht es, den Einsatz von Saufängen unmittelbar am Seuchengeschehen auszurichten und berücksichtigt die vom MLEUV mit Erlass vom 28. Januar 2026 angeordnete

flächendeckende verstärkte Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes. Wenngleich das aktive Seuchengeschehen in Brandenburg mittlerweile zum Erliegen gekommen ist, stellt die erneute Einschleppung der ASP aus anderen Bundesländern und angrenzenden EU-Mitgliedstaaten weiter eine potenzielle Bedrohung dar. Das Betreiben von Saufängen in befriedeten Bezirken bedarf einer Genehmigung der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 5 Absatz 3 BbgJagdG.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 31. März 2029 befristet, um der weiterhin durch die ASP bestehenden Gefährdungslage mit einer effektiven Möglichkeit zur Regulierung der Schwarzwildbestände zu begegnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Sie ist notwendig, um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern und infizierte Tiere zu fangen und zu erlegen. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage. Eine mögliche Verzögerung der Bejagungsmaßnahme steht im Widerspruch zur schnellen und effektiven Bekämpfung der Seuche. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass sich währenddessen der Erreger unkontrolliert ausbreiten und auf Hausschweinbestände übergreifen kann.

Die Reduzierung der Schwarzwildpopulation liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Ziel ist es, die Seuche einzudämmen und an ihrer Ausbreitung zu hindern. Dieses kann nur durch eine Reduktion der Schwarzwildpopulation und die konsequente Entnahme infizierter Tiere gelingen.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite

www.erv.brandenburg.de benannten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht in Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

zu stellen.

Potsdam, den 11. Juni 2026

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV)

Im Auftrag

.....

Anlage: Anzeigeformular für den Betrieb von Saufängen

Anlage

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
- Oberste Jagdbehörde -
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
14467 Potsdam

Anzeigeformular für den Betrieb von Saufängen**Antragsteller:**

Name

Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort

Jagdschein-Nr. ausstellende Behörde

Name des Jagdbezirks/befriedeten Bezirks

untere Jagdbehörde

Rechtsgrund der Jagdausübung (zum Beispiel Jagdpächter)

Mitverantwortliche Fangbetreiber:

Name, Vorname	Anschrift	Jagdschein-Nr.	Jagdberechtigung

Erklärungen:

Ich

- ☐ werde den Schwarzwildfang unter Beachtung örtlich rechtlicher Restriktionen (zum Beispiel Naturschutz, Bergrecht) aufstellen und betreiben,
- ☐ werde ein im Praxisleitfaden „Schwarzwild effektiv und effizient regulieren - Ein Praxisleitfaden zur Fangjagd“ des MLEUV vorgestelltes Fangsystem zum Lebendfang von Schwarzwild verwenden,
- ☐ werde die Auslösung der Falltür ausschließlich aufgrund aktiver Beobachtung sicherstellen und
- ☐ bin im Betrieb von Fanganlagen für Schwarzwild (Saufänge) geschult.
- ☐ Für das Töten in der Fanganlage zeige ich die Verwendung von Munition mit Kaliber < 6,5 mm an.

Ich bin mit der elektronischen Erfassung und Speicherung meiner mit diesem Antrag in Zusammenhang stehenden persönlichen Daten einverstanden sowie im Bedarfsfall mit der Weitergabe dieser an das zuständige Veterinäramt. Diese Daten sollen spätestens zum 1. April 2030 gelöscht werden.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum, Unterschrift Jagdgenossenschaft/Eigenjagdinhaber

Die Anzeige des Betriebes eines Schwarzwildfangs erfolgt vor Inbetriebnahme in schriftlicher oder elektronischer Form per Post (Anschrift siehe oben) oder E-Mail an: Oberste.Jagdbehoerde@MLEUV.Brandenburg.de.

**Förderrichtlinie
des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt
des Landes Brandenburg zur Stärkung
der landärztlichen Versorgung Brandenburgs
(Landärztinnen/Landärzte-Richtlinie)**

Vom 19. Juni 2026

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für Studierende der Humanmedizin, die sich verpflichten, nach Abschluss ihres humanmedizinischen Studiums und ihrer fachärztlichen Weiterbildung in ländlichen Regionen Brandenburgs tätig zu sein.

- 1.2 Ziel der Förderung ist es, eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung der Bevölkerung im Land Brandenburg flächendeckend und nachhaltig sicherzustellen. Hierzu sollen Studierende der Humanmedizin durch Förderung von Stipendien frühzeitig für die Aufnahme einer späteren ärztlichen Tätigkeit in ländlichen Regionen Brandenburgs gewonnen werden.

Dies gilt für die Fachgebiete Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Augenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie, Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie für den Bereich der ambulanten Versorgung.

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit der Maßgabe, dass pro Wintersemester höchstens 18 Stipendien vergeben werden können.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Stipendien an Studierende der Humanmedizin, die sich verpflichten, nach ihrem Studium und ihrer fachärztlichen Weiterbildung für eine Dauer von mindestens fünf Jahren in ländlichen Regionen Brandenburgs in den unter Nummer 1.2 Satz 3 genannten Fachgebieten tätig zu sein.
- 2.2 Ländliche Regionen nach Nummer 2.1 sind die Mittelzentren (und die dazugehörigen Gemeinden in den Mittelbereichen) im weiteren Metropolenraum laut dem zum Zeitpunkt der Bewilligung des Stipendiums geltenden Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion im Land Brandenburg, abrufbar unter: <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=8141>.

3 Zuwendungsempfängende

- 3.1 Antragsberechtigt sind Studierende der Humanmedizin, die an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) immatrikuliert sind und die ohne aufenthalts- und arbeitsrechtliche Einschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland leben und arbeiten dürfen; für Drittstaatsangehörige ist eine Aufenthaltserlaubnis ohne arbeitsrechtliche Einschränkungen erforderlich.

- 3.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind Studierende, die eine anderweitige studienbezogene Förderung, insbesondere von einem Krankenhausträger oder einer Kommune, erhalten und sich im Rahmen dieser Förderung zu einer ärztlichen Tätigkeit nach ihrer fachärztlichen Weiterbildung verpflichtet haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die oder der Studierende verpflichtet sich,
- 4.1.1 das Studium nach der Approbationsordnung für Ärzte entsprechend den Vorgaben der Bundesärzteordnung und gegebenenfalls weiterer einschlägiger Ausbildungsvorschriften durchzuführen und abzuschließen; für Studierende in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR gilt die Verpflichtung, das Studium nach den jeweiligen Vorschriften des betreffenden Staates durchzuführen und abzuschließen,
- 4.1.2 mindestens eine vierwöchige Famulatur oder im Falle eines Studiums in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ein einer Famulatur vergleichbares Praktikum im Land Brandenburg im ambulanten Bereich zu absolvieren,
- 4.1.3 nach Möglichkeit einmal pro Jahr an einem der Online-Stipendiatentreffen der Bewilligungsbehörde teilzunehmen,
- 4.1.4 die fachärztliche Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums, mithin der Approbation, aufzunehmen,
- 4.1.5 den ambulanten Teil der fachärztlichen Weiterbildung im Land Brandenburg zu absolvieren,
- 4.1.6 innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt zu erreichen und danach innerhalb von weiteren sechs Monaten in einem Fachgebiet nach Nummer 1.2 Satz 3 eine Tätigkeit als Vertragsärztin oder Vertragsarzt oder als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in einer Vertragsarztpraxis, in einer Einrichtung gemäß § 402 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, in einer Eigeneinrichtung nach § 105 Absatz 1c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder in einem zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum in einer ländlichen Region des Landes Brandenburg aufzunehmen und

4.1.7 für die Dauer von mindestens fünf Jahren eine Tätigkeit nach Nummer 4.1.6 auszuüben.

4.2 Die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und durch die oder den Studierenden schriftlich zu bestätigen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetrag

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt je Empfängerin oder Empfänger 1 000 Euro monatlich und kann bis zum Ende des Medizinstudiums, dem Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, jedoch längstens für 75 Monate, gewährt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Unbeschadet der Nummer 6.3 ist das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren.

6.2 Zu Beginn eines jeden Semesters ist der Nachweis über die Rückmeldung zum Semester zu erbringen.

6.3 Unterbrechungen während des Studiums oder der fachärztlichen Weiterbildung von mehr als sechs Wochen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Nichtbestehen einer Zwischenprüfung oder Forschungszwecken wie zum Beispiel Promotion, sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag berücksichtigt werden und zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes führen. Die Auszahlung wird für den Zeitraum der Unterbrechung ausgesetzt. Die Unterbrechung soll im Zeitraum der Regelstudienzeit 18 Monate nicht überschreiten.

6.4 Das Bestehen von Teilen der Ärztlichen Prüfung oder gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, ist durch eine Kopie des Zeugnisses sowie eine beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde umgehend der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

6.5 Im Falle des Nichtbestehens von Teilen der Ärztlichen Prüfung oder gleichwertiger Prüfungen ist die Bewilligungsbehörde umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Die Nichtteilnahme an regulären Terminen von Teilen der Ärztlichen Prüfung oder gleichwertiger Prüfungen ist der Bewilligungsbehörde unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.6 Der Abbruch des Medizinstudiums oder der Wechsel der Hochschule sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.7 Mit Beginn der fachärztlichen Weiterbildung sind der Bewilligungsbehörde die angestrebte Fachrichtung sowie

der jährliche Stand der Weiterbildung (Weiterbildungsabschnitt/Fachrichtung) und die Weiterbildungsstätte anzuzeigen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind schriftlich beim Landesamt für Soziales und Versorgung, Lipezker Straße 45, Haus 5, Dezernat 53, 03048 Cottbus (Bewilligungsbehörde) unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars zu stellen (<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/zuwendungen-foerderungen/gesundheit/>). Bewerbungsschluss für einen Förderbeginn zum 1. Oktober ist jeweils der 30. August des Antragsjahres.

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich:

7.1.1 Ausgefülltes Antragsformular einschließlich datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung,

7.1.2 Absichtserklärung mit der Verpflichtung, nach Nummer 2.1 ärztlich tätig zu werden,

7.1.3 Motivationsschreiben und tabellarischer Lebenslauf,

7.1.4 Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments,

7.1.5 Zulassungsbescheid, der bis zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung nachgereicht werden kann, oder aktuelle Immatrikulationsbescheinigung im Studiengang Humanmedizin einer Hochschule in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,

7.1.6 Erklärung zu anderweitigen studienbezogenen Förderungen,

7.1.7 Bescheinigungen oder Zeugnisse über berufsnahe Ausbildungen oder Praktika im sozialen oder medizinischen Bereich zusätzlich zum verpflichtenden Pflegepraktikum und

7.1.8 Kopie des Schulabschlusszeugnisses, sofern dieses an einer Schule im Land Brandenburg erworben wurde.

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber haben zusätzlich zu den Unterlagen nach Satz 3 eine Aufenthaltserlaubnis ohne arbeitsrechtliche Einschränkung vorzulegen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid, insbesondere unter Berücksichtigung der Nummern 7.1.3 und 7.1.7. Bei gleicher Eignung gilt ein Vorrang bei der Stipendienvergabe für Bewerberinnen und Bewerber mit Schulabschluss im Land Brandenburg und für Studierende an einer Hochschule im Land Brandenburg.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Vorlage der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung gilt als Zahlungsanforderung für das laufende Semester.

7.3.2 Abweichend von Nummer 7.2 VV zu § 44 LHO und Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird die Zuwendung unbar in monatlichen Teilbeträgen zum 15. des Monats ausgezahlt. Die Auszahlung beginnt regelmäßig mit dem ersten Monat des Semesters. Vorauszahlungen sind nicht möglich.

7.3.3 Liegen die Voraussetzungen nach den Nummern 3 und 4 nicht mehr vor oder wird eine Voraussetzung nach Nummer 6 nicht eingehalten, erfolgt eine Einstellung der Auszahlung.

7.3.4 Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Zuwendungen bleibt unberührt.

7.4 Rückforderung der Zuwendung

Der Zuwendungsbescheid ist unter den Voraussetzungen der Nummer 8 VV zu § 44 LHO insbesondere in den folgenden Fällen aufzuheben:

7.4.1 Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nach den Nummern 3 und 4 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen,

7.4.2 das Studium wird nicht entsprechend den Vorgaben der Bundesärzteordnung, der Approbationsordnung für Ärzte oder gegebenenfalls weiterer einschlägiger Ausbildungsvorschriften für die ärztliche Ausbildung durchgeführt oder abgeschlossen; für Studierende in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR gelten die jeweiligen Vorschriften des betreffenden Staates,

7.4.3 die fachärztliche Weiterbildung wird entgegen Nummer 4.1.4 nicht fristgerecht aufgenommen,

7.4.4 eine Tätigkeit wird entgegen Nummer 4.1.6 nicht fristgerecht aufgenommen,

7.4.5 eine Tätigkeit wird entgegen Nummer 4.1.7 nicht mindestens für fünf Jahre ausgeübt,

7.4.6 die oder der Zuwendungsempfänger kommt den Nachweis- und Vorlagepflichten für die Zuwendungsvoraussetzungen nach den Nummern 4.1.1 bis 4.1.7, den sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach den Nummern 6.1 bis 6.7 oder den Verwendungsnachweisvorlagepflichten nach den Nummern 7.5.1 bis 7.5.4 nicht nach.

In Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den Fristerfordernissen gemäß Satz 1 Nummer 7.4.3 und 7.4.4 zulassen; die oder der Zuwendungs-

empfangende hat die nicht fristgemäße Aufnahme der fachärztlichen Weiterbildung nach Nummer 4.1.4 oder der Tätigkeit nach Nummer 4.1.6 nachvollziehbar zu begründen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Verwendungsnachweise sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.5.2 Ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt abweichend von Nummer 10 VV zu § 44 LHO und Nummer 6 ANBest-P nicht.

7.5.3 Folgende Zwischenverwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen:

- a) Kopien der Zeugnisse der ärztlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte sowie eine beglaubigte Kopie der Approbation; für Studierende in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR gilt Nummer 4.1.1 Halbsatz 2 entsprechend,
- b) beglaubigte Kopien der Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung spätestens vier Wochen nach deren Erhalt,
- c) Nachweis über die Absolvierung einer Famulatur oder ein einer Famulatur vergleichbares Praktikum im Land Brandenburg,
- d) Kopien der Arbeitsverträge für die Durchführung der fachärztlichen Weiterbildung.

7.5.4 Der Verwendungsnachweis erfolgt durch Vorlage eines Nachweises einer mindestens fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung, insbesondere durch Vorlage einer beglaubigten Kopie eines Arbeits- oder Gesellschaftervertrages für den Tätigkeitszeitraum. Der Nachweis muss der Bewilligungsbehörde spätestens vier Wochen nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums der ärztlichen Tätigkeit im Land Brandenburg vollständig erbracht werden.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

7.6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.6.2 Es gelten die ANBest-P (Anlage 15 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Richtlinien für die projektunabhängige Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbau (R BKS)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4 - Nr. 5/2026 - Straßenbau
Sachgebiet 12.4:
Naturschutz und Landschaftspflege
Vom 12. Juni 2026

Der Runderlass richtet sich an die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 08/2024 vom 5. März 2024 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die „Richtlinien für die projektunabhängige Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbau (R BKS)“ bekannt gegeben.

Aufgrund der allgemein geringen Flächenverfügbarkeit kann es erforderlich sein, für Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Bau von Bundesfernstraßen frühzeitig Flächen oder Maßnahmen zu bevorraten. Die R BKS dienen dem Zweck, eine Bevorratung durch die Straßenbauverwaltung auch unabhängig von einzelnen Projekten frühzeitig zu ermöglichen. Durch diese projektunabhängige Bevorratung sollen Verzögerungen bei der Planung und Realisierung von Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen reduziert werden.

Auf die Regelungen der Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung - FPV) vom 24. Februar 2009 wird hingewiesen.

Hiermit werden die R BKS für den Bereich der Bundesstraßen eingeführt. Die R BKS sind auch für die projektunabhängige Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen für Landesstraßen - mit Ausnahme der Nummern 3.6 bis 3.8 und 5.6 - sinngemäß anzuwenden.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriften-system“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landess-recht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Der Runderlass „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien für die projektunabhängige Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbau (R BKS)“ vom 14. Januar 2025 (ABl. S. 75) wird aufgehoben.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Juli 2026

Der Firma GASAG AG, EUREF-Campus 23 - 24 in 10829 Berlin, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16909 Wittstock/Dosse in der Gemarkung Wittstock, Flur 15, Flurstücke 187, 46 und 49 zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung, deren Berichtigung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma GASAG AG (im Folgenden: Antragstellerin), EUREF-Campus 23 - 24 in 10829 Berlin wird die*

Genehmigung

erteilt, 2 Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in

16909 Wittstock/Dosse

Gemarkung Wittstock,

Flur 15, Flurstücke 187 (WEA 02) sowie 46 und 49 (WEA 03)

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*
 - *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)*
 - *Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die nachstehend gegenständlichen WEA (Entscheidung in Anlage 2).*
3. *Das von der Stadt Wittstock/Dosse verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird mit dieser Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 71 BbgBO ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.*
4. *Der Antrag der Stadt Wittstock/Dosse auf Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Entscheidung abgelehnt.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Berichtigung wird in der Zeit **vom 9. Juli 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Notstromversorgung mit Dieselmotoranlagen für das Rechenzentrum DC2 - Data Center Campus Lübbenau in 03222 Lübbenau/Spreewald

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Juli 2026

Der Firma Data Block II GmbH, umbenannt in SCHWARZ DIGITS DC IMMOBILIEN ERSTE GMBH, vertreten durch Schwarz Immobilien Service GmbH & Co. KG, Stiftsbergstraße 1 in 74172 Neckarsulm, wurde am 23. Januar 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 03222 Lübbenau, An der Kraftwerkstraße 24 in der Gemarkung Groß-Klessow, Flur 1, Flurstücke 343 und 634 eine Anlage zur Notstromversorgung mit Dieselmotoranlagen für das Rechenzentrum DC2 - Data Center Campus Lübbenau zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma SCHWARZ DIGITS DC IMMOBILIEN ERSTE GMBH, vertreten durch Schwarz Immobilien Service GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Stiftsbergstraße 1 in 74172 Neckarsulm wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Erzeugung von Strom (Notstromversorgung mit Dieselmotoranlagen für das Rechenzentrum DC2 - Data Center Campus Lübbenau) auf den Grundstücken in 03222 Lübbenau, An der

Kraftwerkstraße 24, Gemarkung Groß-Klessow, Flur 1, Flurstücke 343, 634, in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. *Dieser Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns Nr. 40.102.Z0/24/1.1GE/T12 nach § 8a BImSchG vom 10.09.2025.*
3. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*
 - *die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).*
4. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*
5. *Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 9. Juli 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Juli 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde am 25. März 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden in der Gemarkung Görlsdorf, Flur 1, Flurstück 208/1 sowie Flur 3, Flurstücke 114 und 96 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G02225).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragsteller), Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen wird die*

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15306 Vierlinden:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 11	Görlsdorf	1	208/1
WEA 12	Görlsdorf	3	114
WEA 13	Görlsdorf	3	96

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 125,15 m auf 87,61 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO
- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom 9. Juli 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Juli 2026

Der Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, wurde am 2. April 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Schenkenberg in der Gemarkung Wittenhof, Flur 1, Flurstück 26 sowie in der Gemarkung Schenkenberg, Flur 2, Flurstücke 2/1, 5 und 11 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G10823).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma BOREAS Energie GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden wird die

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, 4 WKA in 17291 Schenkenberg

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
S 07	Wittenhof	1	26
S 08	Schenkenberg	2	11
S 09	Schenkenberg	2	5
S 10	Schenkenberg	2	2/1

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:
- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für vier WKA einschließlich der Errichtung von zwei Löschwasserzisternen in der Gemarkung Schenkenberg, Flur 2, Flurstücke 16 und 24/1 und Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 23 unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO,
 - die Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom Anbauverbot für die WKA S07 an die Bundesstraße 109 und
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann. “

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 9. Juli 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

Folgender abhandengekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau, Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Cottbus, Dienstaussweis-Nr. **222959**, ausgestellt am 20. Februar 2026, gültig bis 19. Februar 2036

Ministerium des Innern und für Kommunales

Der Dienstaussweis von Frau, Dienstaussweisnummer **226814**, Ausgabe am 22.08.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Dienstaussweis von Frau, Dienstaussweisnummer **226817**, Ausgabe am 20.08.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Dienstaussweis von Herrn, Dienstaussweisnummer **226794**, Ausgabe am 16.05.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Dienstaussweis von Frau, Dienstaussweisnummer **226973**, Ausgabe am 20.11.2024, wird hiermit für ungültig erklärt

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Der abhandengekommene Dienstaussweis von, Dienstaussweisnummer **216487**, gültig bis 31.08.2030, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau, Dienstaussweisnummer **101304**, Kartennummer 09491, Farbe blau, ausgestellt am 01.02.2019 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochschule der Polizei

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn, Dienstaussweisnummer **107100**, Kartennummer 08804, Farbe blau, ausgestellt am 15.01.2020 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.